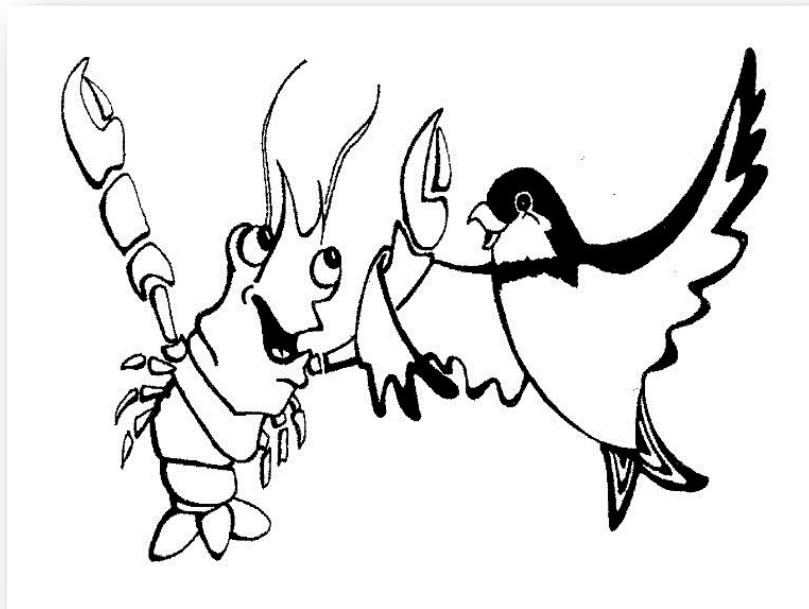


Satzung

Jugendnaturschutzakademie

Brückentin e.V.



Vom 20.01.2015

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung führt den Namen **Jugendnaturschutzakademie Brückentin e.V.** (nachfolgend kurz „die Vereinigung“ genannt).
- (2) Die Vereinigung hat Ihren juristischen Sitz in Neustrelitz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neustrelitz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck der Vereinigung

- (1) Zweck der Vereinigung ist die **vorrangige Förderung des Natur- und Umweltschutzes** und die weitgehende aktive, gestalterische Beteiligung an der Ökologisierung der Gesellschaft um die Lebensbedingungen von Mensch und Natur zu verbessern. Dabei kommt der Umwelterziehung von Kindern und Jugendlichen sowie der Vermittlung von Umweltinformationen eine besondere Bedeutung zu.
- (2) Die Vereinigung ist unabhängig und parteiübergreifend. Sie tritt für die weitere Ausprägung ökologischen Bewusstseins in den persönlichen und gesellschaftlichen Bereichen ein.
- (3) Die Vereinigung dient **der Förderung der Jugendhilfe**
- (4) Diese Zwecke werden u.a. erfüllt durch:
 - a) Umwelterziehung und Umweltarbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - b) Schaffung geeigneter Bedingungen für die praktische und inhaltliche Arbeit durch den Aufbau einer *Jugendnaturschutzakademie* als Schulungs-, Bildungs-, und Vortragszentrum für Kinder und Jugendliche
 - c) Aktive Betreuung von schutzwürdigen Natur- und Landschaftsflächen und Objekten sowie Mitwirkung bei Maßnahmen im Umweltschutz
 - d) Imitierung und Durchführung von Aktionen und Ökologieprojekten, Umweltberatung
 - e) Herausgabe von Informationen

§3 Gemeinnützigkeit der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

- (3) Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mittel der Vereinigung werden zeitnah, nur für satzungsmäßige Zwecke und nicht zur Unterstützung politischer Parteien verwendet.
- (5) Die Vereinigung darf sowohl zweckgebundene als auch freie Rücklagen bilden.

§4 Mitgliedschaft in der Vereinigung

- 1) Mitglieder der o.g. Vereinigung können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich zur Satzung bekennen, die Ziele der Vereinigung unterstützen und im Sinne des Zweckes der Vereinigung aktiv oder fördernd tätig sein wollen und schriftlich um Aufnahme bitten. Über die Aufnahme in den Verein wird nach schriftlicher Antragsstellung (Antrag auf Beitritt zur Vereinigung, Beitrittserklärung) vom Vorstand entschieden. Die Entscheidung über den Antrag (Aufnahme bzw. Ablehnung) wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntmachung der Entscheidung schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden.
- 2) Neben der aktiven Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen ist auch eine Fördermitgliedschaft möglich.
- 3) Die juristische und finanzielle Eigenständigkeit aller Mitglieder wird bewahrt.
- 4) Die Mitgliedschaft endet: (a)
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand
 - b) durch Ausschluss aus der Vereinigung
 - c) durch Auflösung der Eintragung der Vereinigung
- 5) Verstößt ein Mitglied wiederholt, vorsätzlich oder in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen und damit gegen die Satzung, kann der Vorstand der Vereinigung über seinen Ausschluss entscheiden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu anhören. Die Entscheidung über seinen Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es ist eine Berufungszeit gegen diesen Vorstandsbeschluss von vier Wochen zu gewährleisten. Berufung muss schriftlich beim Vorstand erfolgen, über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 6) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird in der Beitrags- und Finanzordnung gesondert geregelt

§5 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der Vereinigung. Er besteht aus mindestens drei Personen, von denen je zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Gewährleistung der materiellen und inhaltlichen Arbeit der Vereinigung im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke
 - b) Beschlussfassungen im Sinne der Vereinigung, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind
 - c) Kontrolle und Weisungsrecht über das Finanzwesen der Vereinigung
 - d) Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung
- (3) Der Vorstand kann ein(e) Geschäftsführer(in) benennen, der/ die Mitglied des Vorstandes sein kann und Mitglied der Vereinigung ist.
- (4) Jedes Vorstandmitglied verfügt über eine Stimme. Beschlussfassung erfolgt bei einfacher Stimmenmehrheit
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren. Der Vorstand bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl oder Bestätigung im Amt.
- (6) Die Vorstandsmitgliedschaft gilt als beendet durch Zeitablauf, Rücktritt, Wiederruf (Abwahl), Tod oder Ausschluss aus der Vereinigung

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. Sie entscheidet über:
 - a) Art und Weise der Zusammenarbeit innerhalb der Vereinigung
 - b) Weitere Organe der Vereinigung
 - c) Wahl, Bestätigung bzw. Abberufung des Vorstandes

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweijährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder der Vereinigung oder der Vorstand es für erforderlich halten. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Beifügung der Tagesordnung und gegebenenfalls vorgesehener Beschlussanträge zu Satzungsänderungen und Auflösungsbegehren. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung der/die Versammlungsleiter(in) und der/die Protokollanten.

§8 Aufbringen der Mittel der Vereinigung

Die Finanzierung der Vereinigung erfolgt entsprechend der Finanzordnung aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Geldern der öffentlichen Hand sowie Projektfördermitteln.

§9 Urheberschaft

- (1) Veröffentlichungen und Verlautbarungen im Namen der Vereinigung dürfen nur von Mitgliedern des Vorstandes und durch von diesem autorisierten Mitgliedern der Vereinigung erfolgen und sind grundsätzlich mit dem vollen Namen der Person zu unterzeichnen.

- (2) Veröffentlichungen und Verlautbarungen von Mitgliedern innerhalb der Vereinigung liegen in eigener Verantwortung dieser, sofern sie nicht den Vereinsinteressen widersprechen und sind mit vollen Namen der Person und der Basis- bzw. Projektgruppe zu unterzeichnen.

- (3) Der Abschluss von Verträgen im Namen und Interesse der Vereinigung darf nur durch den Vorstand oder durch Personen, die vom Vorstand für diese Zwecke eine rechtsgeschäftliche Handlungsvollmacht erhalten haben, erfolgen.

§10 Kuratorium

- (1) Profilierte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die bereit sind, dass Anliegen und Ansehen der Vereinigung mitzutragen und mit Rat zur Verfügung stehen, können in ein Kuratorium berufen werden.
- (2) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese sind nach Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu nominieren und von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (3) An der Sitzung des Kuratoriums nehmen die Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht teil.

§11 Auflösung der Vereinigung

- (1) Über die Auflösung der Vereinigung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 –Mehrheit der Stimmen.
- (2) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, hat der Vorstand zwei Mitglieder aus seinem Kreis als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an den Grüne Liga Berlin e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Brückentin, den 20.01.2015